

Stadt Hohenleuben

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Hohenleuben (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114)), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 hat der Stadtrat der Stadt Hohenleuben in der Sitzung vom 19.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Stadt Hohenleuben sind Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschildner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf.
Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Für die Benutzung des Marktbereiches werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei einem Markttag
 - Verkaufsplatzgebühr 3,00 €/lfd. Meter/Tag
 - b) Weihnachtsmarkt
 - Verkaufsplatzgebühr 3,00 €/lfd. Meter/Tag
 - Verkaufsbuden 10,00 €/Tag/Verkaufsbude
 - ortsansässige gemeinnützige Vereine 5,00 €/Tag/Verkaufsbude
 - nur Beleuchtung 5,00 €/Stand/Tag
 - Beleuchtung 10,00 €/ Stand/Tag
 - mit Betrieb von zusätzlichen elektrischen Geräten

§ 4 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

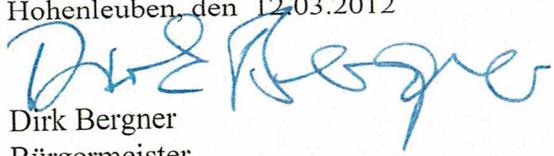
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Leubatal (§ 19 Abs. 1 ThürKO), i.V. mit § 36 Abs. 1, Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenleuben, den 12.03.2012


Dirk Bergner
Bürgermeister
der Stadt Hohenleuben

